

**Satzung  
der Stadt Höhr-Grenzhausen  
über die Erhebung von Friedhofsgebühren  
für die Benutzung der städtischen Friedhöfe  
in Höhr-Grenzhausen  
(Friedhofsgebührensatzung)  
vom 18.05.2018  
In der Fassung vom 09.12.2025**

Der Stadtrat der Stadt Höhr-Grenzhausen hat aufgrund der §§ 2 Abs.3, § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 04.03.1983 (GVBl. S. 69, in der jeweils geltenden Fassung) in Verbindung mit § 24 der Neufassung der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz i.d.F.d. Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. Nr. 8, S. 153) in der heute gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1  
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. der/die Antragsteller/in für die Beisetzung/Bestattung, der sich zur Kostenübernahme verpflichtet hat,
2. der/die Erbe/in gemäß § 1968 BGB,
3. der/die Ehegatte/in gemäß § 1360 BGB,
4. der/die Unterhaltsverpflichtete gemäß § 1615 BGB,
5. die Person, welche sich der Gemeinde gegenüber zur Kostenübernahme schriftlich verpflichtet hat.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung (FHS), bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### **§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Höhr-Grenzhausen, 09.12.2025

Stadt Höhr-Grenzhausen

gez. Wolfgang Letschert  
Stadtbürgermeister

**Anlage zu § 1 der Satzung der Stadt Höhr-Grenzhausen  
über die  
Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe  
(Gebührensätze)**

**A<sup>1</sup>**

Die Gebühren für die verschiedenen Grabarten setzen sich aus nachfolgenden Bestandteilen zusammen:

- I. Gebühren zur Überlassung der Grabstätte + Bestattungsgebühren**
  - Leistungen der Friedhofsverwaltung im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Grabstätten anlässlich eines Bestattungsfalles
  - Überlassung der Grabstätte für die Dauer der Nutzungszeit je nach gewählter Grabart
  - Pflege und Unterhaltung des Friedhofs für die Dauer der Nutzungszeit
  - Einebnung der Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit bzw. Nutzungszeit oder nach Antragstellung auf vorzeitige Einebnung gemäß § 30 Abs. 1 der Satzung der Stadt Höhr-Grenzhausen über das Friedhofs- und Bestattungswesen (in der aktuellen Fassung).
- II. Gebühren für die Grabherstellung**
  - Leistungen zur Grabherstellung (Ausheben und Verschließen der Grabstätte) - werden dem Gebührenschuldner in voller Höhe nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.
- III. Gebühren für die Nutzung der Leichenhalle / Leichenkammer**
  - Verbrauchs- und Unterhaltungskosten für den Bestattungsfall
- IV. Verlängerungsgebühr (nur bei Wahlgrabstätten)**
  - Verlängerungsgebühr pro Jahr für die zusätzliche Nutzungsdauer der Grabstätte

**1) Reihengrabstätten (Einzelgrab) für Verstorbene  
ab dem vollendetem 6. Lebensjahr (§ 15 Abs. 1 FHS)**

I.	Gebühren zur Überlassung der Grabstätte + Bestattungsgebühren	1.400,00 €
II.	Gebühr für die Grabherstellung	nach tatsächlichem Aufwand
III.	Gebühren für die Benutzung <sup>2</sup> der Trauerhalle und der Kühlkammer	70,00 € 70,00 €

**2) Reihengrabstätten (Einzelgrab) für Verstorbene  
bis zum vollendetem 6. Lebensjahr (Kindergrab - § 19 FHS)**

I.	Gebühren zur Überlassung der Grabstätte + Bestattungsgebühren	647,00 €
II.	Gebühr für die Grabherstellung	nach tatsächlichem Aufwand
III.	Gebühren für die Benutzung <sup>2</sup> der Trauerhalle und der Kühlkammer	70,00 € 70,00 €

<sup>1</sup> „Anlage A“ wurde durch die 2. Änderung angepasst. (Fassung vom 17.12.2024)

<sup>2</sup> Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle und Kühlkammer wurde durch die 3. Änderung angepasst. (Fassung vom 09.12.2025)

### 3) Rasengrabstätten (Einzelgrab - § 16 FHS)<sup>3</sup>

Ab 01.01.2026 werden keine neuen Rasengrabstätten zum Erwerb angeboten.

### 4) Einzelwahlgrabstätte (Einzelwahlgrab - §17 FHS)

I.	Gebühren zur Überlassung der Grabstätte + Bestattungsgebühren	1.910,00 €
II.	Gebühr für die Grabherstellung	nach tatsächlichem Aufwand
III.	Gebühren für die Benutzung <sup>2</sup> der Trauerhalle	70,00 €
	und der Kühlkammer	70,00 €
IV.	Verlängerungsgebühr der Grabstätte je Jahr	36,00 €

### 5) Wahlgrabstätte (Doppelgrab - §18 FHS)

I.	Gebühren zur Überlassung der Grabstätte + Bestattungsgebühren bei Erstbelegung (einmalig)	2.743,00 €
	bei Zweitbelegung	565,00 €
II.	Gebühr für die Grabherstellung	nach tatsächlichem Aufwand
III.	Gebühren für die Benutzung <sup>2</sup> der Trauerhalle	70,00 €
	und der Kühlkammer	70,00 €
IV.	Verlängerungsgebühr der Grabstätte je Jahr	71,00 €

### 6) Urnenreihengrabstätte (§ 20 FHS)

I.	Gebühren zur Überlassung der Grabstätte + Bestattungsgebühren	620,00 €
II.	Gebühr für die Grabherstellung	nach tatsächlichem Aufwand
III.	Gebühren für die Benutzung <sup>2</sup> der Trauerhalle	70,00 €
	und der Kühlkammer	70,00 €

### 7) Urnenrasengrab (§ 21 FHS)<sup>4</sup>

I.	Gebühren zur Überlassung der Grabstätte + Bestattungsgebühren	1.370,00 €
II.	Gebühr für die Grabherstellung	nach tatsächlichem Aufwand
III.	Gebühren für die Benutzung <sup>2</sup> der Trauerhalle	70,00 €
	und der Kühlkammer	70,00 €

### 8) Urnenwahlgrabstätte (§ 22 FHS)

I.	Gebühren zur Überlassung der Grabstätte + Bestattungsgebühren	1.170,00 €
II.	Gebühr für die Grabherstellung	nach tatsächlichem Aufwand
III.	Gebühren für die Benutzung <sup>2</sup> der Trauerhalle	70,00 €

<sup>2</sup> Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle und Kühlkammer wurde durch die 3. Änderung angepasst. (Fassung vom 09.12.2025)

<sup>3</sup> „Rasengrabstätte“ wurde durch die 3. Änderung angepasst. (Fassung vom 09.12.2025)

<sup>4</sup> „Urnenrasengrabstätte“ wurde durch die 3. Änderung angepasst. (Fassung vom 09.12.2025)

und der Kühlkammer	70,00 €
IV. Verlängerungsgebühr der Grabstätte je Jahr	33,00 €

**9) Urnenmitbenutzung (für die Dauer der Mindestruhezeit 15 Jahre)  
in eine belegte Grabstätte (§ 18 Abs. 1/Buchst. d-f ff. FHS)**

I. Gebühren zur Überlassung der Grabstätte + Bestattungsgebühren in einer belegten Reihen-, Rasen- oder Wahlgrabstätte	133,00 €
II. Gebühr für die Grabherstellung	nach tatsächlichem Aufwand
III. Gebühren für die Benutzung <sup>2</sup> der Trauerhalle	70,00 €
und der Kühlkammer	70,00 €
IV. Verlängerungsgebühr:	Richtet sich nach der jeweiligen Grabart

**10) Baumbestattung (§ 21a)<sup>5 6</sup>**

I. Gebühren zur Überlassung der Grabstätte + Bestattungsgebühren	1.370,00 €
II. Gebühr für die Grabherstellung	nach tatsächlichem Aufwand
III. Gebühren für die Benutzung <sup>2</sup> der Trauerhalle	70,00 €
und der Kühlkammer	70,00 €

**B  
Gebühren für das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

<sup>2</sup> Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle und Kühlkammer wurde durch die 3. Änderung angepasst. (Fassung vom 09.12.2025)

<sup>5</sup> § 21a „Baumbestattung“ wurde durch die 1. Änderung neu eingefügt. (Fassung vom 11.01.2019)

<sup>6</sup> „Baumbestattung“ wurde durch die 3. Änderung angepasst. (Fassung vom 09.12.2025)

## **Hinweis:**

Gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der jeweils geltenden Fassung wird auf Folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Hör-Grenzhausen, Rathausstraße 48, 56203 Hör-Grenzhausen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

### **1. Änderung**

**Beschluss des Stadtrates am 17.12.2018 (Beschlussvorlagen-Nr. 2/074/2018)**

**Öffentliche Bekanntmachung im Kannenbäckerland-Kurier am 10.01.2019 (KW02/2019)**

**Die Änderung der Satzung trat am 11.01.2019 in Kraft.**

### **2. Änderung**

**Beschluss des Stadtrates am 16.12.2024 (Beschlussvorlagen-Nr. 2/095/2024)**

**Öffentliche Bekanntmachung im Kannenbäckerland-Kurier am 19.12.2024 (KW51/2024)**

**Die Änderung der Satzung trat am 01.01.2025 in Kraft.**

### **3. Änderung**

**Beschluss des Stadtrates am 08.12.2025 (Beschlussvorlagen-Nr. 2/091/2025)**

**Öffentliche Bekanntmachung im Kannenbäckerland-Kurier am 11.12.2025 (KW50/2025)**

**Die Änderung der Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.**